

**1. Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Letztverbraucher und der SWT geschlossenen Grundversorgungsvertrages.

**2. Verwendung des Erdgases**

Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWT zulässig.

**3. Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sind schriftlich vor Inbetriebnahme der SWT mitzuteilen, wenn sich dadurch der Jahresverbrauch dauerhaft ändert. Beim Einbau zusätzlicher Gasgeräte ist der SWT deren Art und Leistung mitzuteilen.

**4. Ablesung, § 11 GasGVV**

Zur Abrechnung verwendet die SWT die Ablesedaten, die sie vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat.

Anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung hat die SWT das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die SWT hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

Die SWT schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wird.

**5. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 GasGVV**

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). SWT erhebt monatlich Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der jährlichen Ablesung unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Rechnungen und Abschläge werden zum angegebenen Zeitpunkt, Rechnungen jedoch frühestens zwei Wochen nach ihrem Zugang fällig. Der Abschlag ist am 1. des Monats für den Vormonat zu zahlen.

Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. SWT bietet dem Kunden an, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.

Im Grundpreis enthalten ist das Entgelt für eine Jahresabrechnung. Sind weitere unterjährige Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt von 14,16 Euro erhoben.

**6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) SEPA-Basislastschriftmandat
- b) Dauerauftrag
- c) Überweisung
- d) SEPA-Firmenlastschriftmandat
- e) Vorauszahlung für 1 Jahr (Dafür erhalten Sie einen Bonus von 1 % auf die Gesamtvorauszahlung.)
- f) Bareinzahlung

zu tätigen. Pro Bareinzahlung berechnet SWT eine Bearbeitungspauschale von 3,00 Euro.

**7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV**

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,50 Euro
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	5,00 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso	15,00 Euro
Unterbrechung der Versorgung	36,00 Euro

Wiederaufnahme der Versorgung	
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	42,84 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	83,30 Euro
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	18,21 Euro

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird von der SWT von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher 5 % und für Unternehmer 9 % über dem Basiszinssatz. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWT zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWT nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

**8. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV**

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWT nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die SWT wahlweise berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen oder auf Kosten des Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Gleiches gilt, wenn der Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

**9. Haftung, § 6 Abs. 3 GasGVV**

Bei Schäden, die durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung verursacht werden, ist der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für derartige Schäden haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NDAV.

**10. Kündigung, § 20 GasGVV**

Die schriftliche Kündigung des Gasversorgungsvertrages durch den Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- b) Zählernummer (Nachzureichen ist der Zählerstand)
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- d) Bankverbindung für Überweisung von Gutschriften

**11. Umsatzsteuer**

Die Beträge gemäß Ziffer 5 bis 7, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung, Unterbrechung und Inkasso sowie der Bareinzahlungspauschale, verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %).

**12. Datenschutz**

Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

**13. In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2017.